



Vorlage-Nr.: **1913-2022/DaDi**

Fachbereich: B - Kreisbeigeordnete

Beteiligungen: 210 - Konzernsteuerung  
210.1 - Grundsatzfragen, Strategie, Controlling, Beteiligungen

Produkt: **1.01.01.01 Verwaltungsführung und -steuerung**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur Kenntnisnahme
2.	Ausschuss für Klima, Umwelt, Gesundheit und Infrastruktur	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Antragsbearbeitung gemäß § 56 IfSG - Beauftragung des Gesundheitsamtes der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

---

### **Beschlussvorschlag:**

Die Übertragung der Zuständigkeit der Antragsbearbeitung gemäß § 56 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom Land auf den Landkreis Darmstadt-Dieburg erfolgt zum 01.01.2023.

Der Beauftragung des Gesundheitsamtes der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg, im Sinne der Antragsbearbeitung gemäß § 56 IfSG, wird zugestimmt.

## **Begründung:**

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Verdienstaussfallansprüchen gemäß §§ 56 ff. IfSG wird zum 1. Januar 2023 vom Land (Regierungspräsidium Darmstadt) auf die Kreisausschüsse und Magistrate der kreisfreien Städte übertragen. Im Zuge der Corona-Pandemie hatte im Frühjahr 2020 das Regierungspräsidium Darmstadt die Bearbeitung von Verdienstaussfallansprüchen nach §§ 56 ff IfSG zentral für Hessen von den Gesundheitsämtern übernommen. Es geht dabei um Ansprüche von Beschäftigten, die aufgrund von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (z.B. Quarantäne) entstehen. Zunächst war deshalb die Rückübertragung der Zuständigkeit zum 1. Oktober 2022 an die Gesundheitsämter geplant. Die Ministerkonferenz am 03.08.2022 hatte jedoch eine Verschiebung des Termins der Übernahme der Antragsbearbeitung vom 01.10.2022 auf 01.01.2023 als auch die Übertragung der Zuständigkeit anstatt an die Gesundheitsämter an die Kreisausschüsse und kreisfreien Städte beschlossen.

Im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) wird im § 56 „Entschädigung“, § 57 „Verhältnis zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung“ und § 58 „Aufwendungserstattung“ von der Bearbeitung durch die zuständige Behörde geschrieben. Das hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) konkretisiert in § 6 Abs. 1, dass die Gesundheitsämter zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beitragen.

Daher ist die Beauftragung des Gesundheitsamtes der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Übernahme der Bearbeitung von Verdienstaussfallansprüchen gemäß §§ 56 ff. IfSG mittels Kreisausschussbeschluss erforderlich.

Es besteht zwischen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg Einvernehmen hinsichtlich der Beauftragung zur Übernahme der Bearbeitung von Verdienstaussfallansprüchen gemäß §§ 56 ff. IfSG durch das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

## **Abwicklung der Beauftragung**

Bisher gingen beim RP für den Bereich des Gesundheitsamtes Darmstadt-Dieburg ca. 737 Anträge pro Monat ein. Bei 2 Stunden Bearbeitungszeit je Antrag wäre mit ca. 8,7 VZÄ zu rechnen gewesen. Durch die neue Rechtsgrundlage werden wesentlich weniger Neuanträge erwartet. Wie viele Altlasten übernommen werden müssen, ist noch unklar. Aufgrund der zu erwartenden niedrigeren Antragszahlen werden zum 01.01.2023 drei Sachbearbeiter\*innen für infektionsschutzrechtliche Erstattungsleistungen befristet (2 x 1 Jahr, 1 x 2 Jahre) eingestellt.

Das webgestützte, länderübergreifende IT-Verfahren ifsg-online.de soll zur Berechnung der Verdienstaussfallansprüche dienen und wird vom Land (bis mind. 31.12.2023) kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## **Anlage:**

- § 6 HGöGD
- § 56 IfSG ff.
- § 66 IfSG